

Halle'sche Zeitung



1911. Nr. 256.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 204.

Bezugspreis für Halle und Querfurt 2,20 RM. durch die Post bezogen 3 RM. für das Vierteljahr. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich zweimal. — Redaktion: Halle'sche Zeitung (Halle), Verlagsanstalt (Halle), Druck: Halle'sche Zeitung.

Zweite Ausgabe

Anzeigengebühren für die jedwede Zeile oder deren Raum für Halle und den Querfurt 20 Hfg., auswärts 30 Hfg. Bestellen am 24. u. 26. des relationalen Tages die Zeile 100 Hfg. Anzeigenannahme bei der Expedition in Halle a. S. und bei allen bekannten Anzeigenvermittlern.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipziger Straße 87. Hinterhaus, Eingang Nr. Braunhauser. Telefon 155; Redaktions-Telephon 1272. Ubersetzer: Dr. Walter Gehlenstein in Halle a. S.

Freitag, 2. Juni 1911.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 30. Telefon Amt VI 16.290. Druck und Verlag von Otto Zietze in Halle a. S.

Passive Resistenz gegen die Arbeiter-versicherung in Frankreich.

Als die Altersversicherung in Frankreich verabschiedet wurde, hielt der damalige französische Ministerpräsident in gewohnter Weise eine patriotische Rede, in welcher er u. a. betonte, Frankreich habe wieder einmal der Welt gezeigt, daß es in der Kultur voranmarschiere. Der französische Patriotismus geht eben so weit, daß selbst ein Ministerpräsident dort noch nicht genügt zu haben scheint, daß Deutschland schon mehrere Jahrzehnte das besitzt, was Frankreich als die erste Kulturart auf diesem Gebiete preist, nämlich eine gesetzliche Arbeiterversicherung. Nun muß die französische Regierung erleben, daß die Arbeiterkräfte gegen das ihr zuteil gewordene Geschenk, das man nicht hoch genug preisen konnte, zu dem in Frankreich überhaupt zu liebsten Mittel der Obstruktion bzw. passiven Resistenz greift. Es sind nicht etwa die Arbeitgeber, obwohl diese durch das Gesetz ziemlich stark belastet werden, vielmehr die Arbeiterkräfte selber will von dem Gesetz einfach nichts wissen. In einer ganzen Reihe von Orten erklärt die Arbeitererschaft offen, sich nicht in die Versicherungslisten eintragen zu lassen, die Versicherungsstellen werden einfach aufgeschickt, trotz aller Auffklärungsversuche der Regierung. Die Regierung legt den ganzen offiziellen und offiziellen Presseapparat in Bewegung, um im Volke Aufklärung über die Vorteile des Gesetzes zu schaffen; die Arbeiterkräfte will aber von dem Gesetz einfach nichts wissen. Begegnungswerte sind es gerade die radikalen und sozialistischen Arbeiterorganisationen, welche schon seit langem ganz systematisch darauf hingearbeitet haben, das Mißtrauen gegen die staatliche Arbeiterversicherung mit allen Mitteln zu nähren. Man ist eben dort nicht davor zurück, das kapitalistische Verfallsstadium, welches bei der Durchführung der Versicherung in Anwendung kommt, hinzustellen als ein im Interesse des „Bourgeoisstaates“ angewandtes Mittel, um die Arbeiterbeiträge dazu zu benutzen, große Kapitalien für militärische Zwecke und für die Zwecke der Staatsbanken zu verwenden. Kaum 5 v. S. der Versicherten haben sich bis zu dem Schlußtermin der Eintragung gemeldet. Selbst der Sozialistenführer Jaurès, der Herausgeber der „Humanité“, hat es trotz seiner eifrigen Aufklärungsarbeit nicht fertig gebracht, daß die Arbeiterkräfte in ihrer Ansicht unanfechtbar geworden ist. Nach wie vor wird mit allen Mitteln die passive Resistenz geübt, obwohl, wie schon erwähnt, die französische Regierung seinerzeit das Gesetz als eine Kulturart ersten Ranges gefeiert hatte. Der Vorgang in Frankreich ist nicht ohne symptomatische Bedeutung für Deutschland. Bekanntlich haben die deutschen Arbeitgeber nicht mit Unrecht eingewendet, durch die fortschreitende sozialpolitische Weltumwälzung werde ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem internationalen Markt des deutschen Unternehmers, der ausländische Konkurrenz der deutschen Arbeiterkräfte diesen Vorteil nicht zu tragen hat, um den Betrag derselben bei der Konkurrenz vorzuziehen. Als nun Frankreich dazu übergegangen ist, sich eine gesetzliche Arbeiterversicherung zu schaffen, hat man eingewendet, durch das Vorgehen Frankreichs werde schon ein kleiner Ausgleich auf dem internationalen Markt geschaffen. Derselbe Einwand macht man jetzt, wo England ebenfalls zur Einführung einer gesetzlichen Arbeiterversicherung entschlossen zu sein scheint. Bei den unangenehmsten Erfahrungen aber, welche man jetzt in Frankreich zu machen scheint, und bei den hinter den deutschen Leistungen zurückbleibenden Leistungen des englischen Gegenstandes ist jedoch von einem vollkommenen Ausgleich der internationalen Kassen in der gewöhnlichen Weise noch keine Rede. Nach wie vor müssen also, so bemerkt die „Konter-Str.“, alle Fragen, die mit einer sozialpolitischen Weltumwälzung verbunden sind, auch unter diesem Gesichtspunkte geprüft werden. Denn schließlich gibt es hier eine Grenze, die nicht überschritten werden darf, wenn nicht gerade diejenigen, welchen die Sozialpolitik zugute kommen soll, ein schlechter Dienst erwiesen werden soll.

Deutsches Reich.

Der Bundesrat stimmte folgenden vom Reichstage angenommenen Gesetzentwürfen zu: 1. betreffend Gewährung einer außerordentlichen Entschädigung an die Reichstagsmitglieder, 2. wegen Änderung des Lindbärenfeuergesetzes, 3. betreffend den Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen Deutschland und Schweden, 4. betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan, 5. betreffend die Beteiligung von Tierfabrikanten, 6. Reichsversicherungsordnung und Einführungsgezet zu derselben. * Bevorstehende Veröffentlichungen zur Reform des Strafrechts. Wie uns mitgeteilt wird, hat das Reichsjustizamt veranlaßt, daß die Reichsjustizminister dem 4. April d. J. im Reichsjustizamt tagenden Kommission zur Aufstellung eines Entwurfs des Strafrechtsgesetzes nacheinander in ausführlicher Weise veröffentlicht werden sollen. Nachdem Ende 1909 ein Vorentwurf zum

strafrechtlichen Strafrechtsgesetz erschienen war, hat nunmehr diese Kommission, die unter dem Vorsitz des Wirklichen Geheimen Rates Dr. Lucas und unter Teilnahme der Vertreter aus Theorie und Praxis des ganzen Reiches tagt, die Aufgabe, ein eigentliches neues Strafrechtsgesetz aufzustellen, ihre Beschlässe sind daher im Hinblick auf die künftige Gestaltung des Strafrechts von größter Wichtigkeit, und zwar nicht nur für die Juristen, sondern für die weitesten Schichten des Volkes. Das Reichsjustizamt hat es nunmehr ermöglicht, die Beschlässe in ausführlicher Weise und einheitlich zusammengestellt bekanntzugeben, und zwar aus der Feder des Vorsitzenden dieser Kommission, des Wirkl. Geh. Rates Dr. Lucas selbst. Der Deutschen Juristen-Zeitung ist diese Erlaubnis gewährt worden. In diesem Blatte werden somit künftighin alle wichtigen Beschlässe fortlaufend authentisch in möglichst ausführlicher Weise mitgeteilt werden. Dazur ist der Juristen- und jeder, der sich für die Reform des Strafrechts interessiert, in der Lage, sich unmittelbar und fortlaufend mit dem geplanten Inhalt des künftigen Strafrechtsgesetzes zu beschäftigen. In der nächsten Nummer der Juristen-Zeitung werden bereits die ersten Beschlässe, die die Kommission vom 4. April bis zum 18. Mai in 17 Sitzungstagen gefaßt hat, von Geh. Rat Lucas veröffentlicht werden. Sie betreffen den ersten Abschnitt des Allgemeinen Teils: Das Strafrecht, die Begriffsbestimmungen von Zeit und Ort der Handlung, das Gebiet des internationalen Strafrechts, die Frage der Zurechnung der Abgeordneten und die Freiheit der Parlamentsberichterstattung, das Strafen-system, wobei hervorgehoben ist, daß die Todesstrafe grundsätzlich beibehalten wurde usw. Wie wir hören, werden die weiteren Veröffentlichungen in möglichst kurzen Zwischenräumen in der Juristen-Zeitung folgen.

Ausichten für den deutsch-japanischen Handelsvertrag. Die Verhandlungen zwischen der deutschen und japanischen Regierung, die die Berliner japanische Botschaft mit den Unterhandlungen beauftragt hat, werden, wie die „Anf.“ erfährt, zwecks Abschluß eines neuen Handelsvertragsvernehmens, das anstelle des bis zum 17. Juli d. J. gültigen treten soll, eifrig gefördert. Nach dem gegenwärtigen Stande der Beratungen erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß ein Handelsvertragsentwurf zwischen beiden Regierungen bis zum 17. Juli fertig gestellt sein wird. Der Vertragsentwurf würde dann dem Kaiser zusammenzutreten den Reichstage zur Erledigung vorgelegt werden können. Die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Reichen ist, wie bekannt, dem Reichstage bereits durch ein Gesetz unterbreitet worden. Auf Grund des nun aufgestellten Zolltarifs hat Japan bereits mit der Union und mit Großbritannien neue Handelsverträge abgeschlossen.

Zum Fürjorge-Erzehungsgezet. Zur neueren Durchführung des Fürjorge-Erzehungsgezetes vom 2. Juli 1900 hat der Ministerium, worauf wir nochmals aufmerksam machen, einen Erlaß an die königlichen Regierungen und Provinzial-Schulbehörden gerichtet, worin Richtlinien für die künftige Handhabung des Gezetes enthalten sind.

Zunächst wird betont, daß das Fürjorgegezet einen vorbeugenden Charakter haben soll. Es ist darum nicht erst dann anzuwenden, wenn die sittliche Verwahrlosung bereits eingetreten ist, sondern wenn ein Kind davon bedroht wird. Nun sind aber gerade die Lehrer, die die Kinder täglich unter ihrer Obhut haben, am ehesten in der Lage, die Anzeichen der beginnenden sittlichen Verwahrlosung bei einem Kinde zu beobachten. Gewöhnlich sind es die Kinder, die vielfach unentschuldig dem Unterricht fernbleiben und sich während der Zeit herumtreiben. Dabei verfallen sie dann fröhlich in den Rastern des Witzgagenges, der Dummheit, Brandstiftung und der Neigung zur Ausübung von allerlei grobem Unfug. Da nun die Lehrer nach dem Gezet vor dem Einschleppen des Verwahrlosungsgrades gehütet werden müssen, so hat der Minister, um eine sichere Handhabe in der Beurteilung der sittlich gefährdeten oder verwahrlosenden Kinder zu besitzen, angeordnet, daß über diese eintretenden Fälle Berichtigungen geführt werden. Sie enthalten Namen und Alter der Kinder, Namen und Stand der Eltern, genaue Bezeichnung der Art der sittlichen Verwahrlosung. Von diesen Personalbogen soll das betreffende Kind nichts erfahren, sie dürfen ihm nicht als ein abschreckendes Strafmittel oder zur Warnung vorgehalten werden. Wenn der Zeitpunkt geeignet erscheint, so sind die Personalbogen eines sittlich gefährdeten Kindes nach vorausgegangener Rücksprache des Lehrers mit dem Kollegium der Schule und mit den Schulaufsichtsorganen, Schuldeputationen oder dergl. dem Vormundschaftsgerichte zu weiterer Veranlassung einzureichen. Die Personalbogen werden gleichsam mit dem Kinde mit bei seiner Verlegung aus einer Klasse in die andere. Bei einem Wechsel des Schulortes werden die Personalbogen in verlässlichem Umschlag dem Lehrer in dem neuen Schulorte überhändigt.

Ererbführungen. Die „N. N.“ schreiben: Die infolge der Annahme des neuen Wahlgesetzes für Elsaß-Lothringen angedeutete gebotene Gelegenheit, mit einem Ertum Redens, die Ordnung des Reichstags in die Richtung für die Reichstagsmitglieder in die Reihen zu werfen und durch eine jugendliche Parole für den Wahlakt zu gewinnen, wird, wie bekanntlich geschrieben wird, selbstverständlich von der Sozialdemokratie weidlich ausgenutzt.

Das allgemeine aktive Wahlrecht in den Reichsländern müßte, so schrieb schon vor einigen Tagen die „Dresdener Volkszeitung“, weit über dieses Land hinauswirken, angefaßt der Herrschaft des allgemeinen aktiven Wahlrechts in Süddeutschland föhne in Elsaß-Lothringen, in Preußen das Stimmrecht nicht aufrecht erhalten werden. Es hat sich auch der „Vorwärts“ des Themas bemächtigt. Selbstverständlich rednet er den sozialdemokratischen Mitgliedern des Reichstages das Verdienst an, daß die Verfassungsgrundlage für Elsaß-Lothringen in dritter Lesung zur Annahme gelangt ist. Dabei genügt ein Blick auf das Stimmverhältnis in der Gesamtabstimmung 21 Stimmen für, 93 gegen das Gesetz, um zu erkennen, daß selbst wenn die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion vollständig anwesend gewesen wären und vollständig gegen das Gesetz gestimmt hätten, noch immer eine Mehrheit für das Gesetz vorhanden gewesen wäre. Das ist die eine Ererbführung und Unrechtfertigkeit, der der „Vorwärts“ sich schuldig macht. Am übrigen sind die Ausführungen, die er dem Sieg des gleichen Wahlrechts widmet, ein einziger Lobpreis auf den „beutemännlichen Erfolg“, den die Sozialdemokratie erlangen habe, auf die positive Arbeit, die sie geleistet, während alle übrigen Parteien nicht imstande gewesen wären, aus eigener Kraft das Gesetz zustande zu bringen.

Zum Schluß macht das eigentliche Motiv: Die Reaktion in Elsaß-Lothringen auf die Ererbführung. Die Sozialdemokratie will und soll, so sagt der „Vorwärts“, in der deutschen Reichstagskammer mit dem Schicksal der Staatsbürger zweiter Klasse föhne solange agitatorisch arbeiten, bis das Ziel, das allgemeine und aktive Wahlrecht, auf die Freuen erreicht sei. Es wäre eine verhängnisvolle Täuschung, die Wirkungen eines solchen auf die psychologischen Gefühle und Einstellungen der Reichstagsmitglieder unterstehen zu wollen. Die dortiger drohenden Gefahren abzuwehren, die Hoffnungen der staatsdemokratischen Sozialdemokratie zuzubringen zu machen, wird nur möglich sein, wenn alle Anstrengungen, die die Gewährung eines radikalen Wahlrechts für unerschwingbar halten mit in Weg zu lassen, die Ererbführung zu verhindern, in seiner eigenen Sphäre und im Reich zu erfüllen hat, jeden Zweifel, ob die Anitation für eine Übertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen Aussicht auf Erfolg haben könnte, so zeitig wie möglich und so gründlich wie möglich beseitigen. Seitens des leitenden Staatsmannes ist das unbedingt gefordert, durch die in Aussicht abgenommene Ererbführung, er sei weit davon entfernt, alle Änderungen, die die Kommission an dem Wahlrecht vorgenommen hat, für Verbesserungen anzusehen. Unter den bürgerlichen Parteien, deren Vertreter im Reichstag vollständig oder der Mehrzahl nach für das reichslandliche Wahlrecht gestimmt haben, sind Zentrum und Fortschrittliche Volkspartei bis auf die Gegenwart schuldig geblieben, daß damit ihrerzeit ein Verhängnis für ihre Stimmnahme aus der Frage der deutschen Wahlrechtsreform nicht geschaffen sein sollte. An diesen Parteien ist es also, in dem strengen ihrer Anhänger in dem Sinne aufzufassen zu wirken, daß ein radikales Wahlrecht, das die persönlichen Leistungen für den Reichstag fördern würde, die politische Freiheit, die den bürgerlichen Parteien und vor allem das staatliche Gemeinwohl gefährdet unbedenklich ließe, für Preußen so wenig paßt wie für England, das, in ähnlicher Weise wie der preussische Staat im Deutschen Reich, im Verhältnis zu den Gliedstaaten der angrenzenden und sich vorbereitenden Imperial-Republik eine Vorbedingung darstellt. Die preussischen Parteien, die bisher Verhältnisse haben und dieses Verhältnis in der Entscheidungstunde in die Tat umsetzen, sind nicht die „Staatsbürger zweiter Klasse“, zu denen sie das Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei bezweckend machte; sie dürfen vielmehr von der Überzeugung durchdrungen sein, daß sie, indem sie die Grundlinien von Preußens Größe und Macht erhalten lassen, den nationalen Interessen Gesamtdeutschlands und der Sache des inneren und äußeren Friedens die besten Dienste leisten.

Tragung der Zuchthäuser bei Landbaukäufen des Fiskus. Den königlichen Regierungen, General-Kommissionen usw. ist kürzlich, wie der „Anf.“ mitgeteilt wird, eine Verfügung zugegangen, die sich auf die Zuchthäuser bei Landbaukäufen des Fiskus bezieht. Danach ist in die Verträge, in denen der Fiskus über Fortführung als Käufer auftritt, die Bestimmung aufzunehmen, daß der Verkäufer eine etwaige Zuchthäuser allein zu tragen hat. Nach § 30 des Gesetzes vom 14. Februar 1911 ist der Fiskus von der durch § 29 Abs. 1 dem Verkäufer auferlegten Zuchthäuserpflicht befreit. Dagegen besteht der Fiskus, wenn er Käufer ist, in dem durch § 29 Abs. 1 im Wesentlichen der Zuchthäuserpflicht, nach § 29 Abs. 2 für die Zuchthäuser, wenn die von dem Verkäufer nicht beigetragen werden kann, bis zum Betrage von 2 v. S. des Veräußerungsertrages. Es empfiehlt sich daher, den Rückgang gegen den Verkäufer durch Zuchthäuserpflicht von 2 v. S. des Kaufpreises zu sichern. Zu einem Zweck ist in jedem einzelnen Falle der Vertraglich festzusetzen, daß der Fiskus die 2 v. S. des Kaufpreises solange einbehält, bis der Verkäufer den Kaufpreis erbracht hat, daß die Zuchthäuserpflicht entweder von ihm entrichtet worden, oder daß eine solche überhaupt nicht zu entrichten ist. Weiter ist zu vereinbaren, daß, wenn der Fiskus nach § 29 Abs. 2 des Gesetzes für die Steuer haftbar gemacht wird, er im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers die Zuchthäuserkosten des Kaufpreises solange einbehält, bis der Verkäufer die Zuchthäuserkosten des Kaufpreises erbracht hat.

Württemberg und die Reichsversicherungsordnung. In der zweiten württembergischen Kammer erklärte gestern Minister v. Bischoff bei der Beratung des Etats des Innern:

